



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 24.07.2020	Ausgabe: 22/2020
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2020	2
21.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.) über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 15.01.2008	5
21.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 02.07.2008	9
23.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben
vom 20.07.2020

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Besondere Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) einer Ehrenbezeichnung,
- c) der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) -Stadtplakette-,
- d) der Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.),
- e) des Kulturpreises der Stadt Gronau (Westf.),
- f) des Unternehmenspreises der Stadt Gronau (Westf.)

öffentlich geehrt werden. Für jede Ehrung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Gronau (Westf.) kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 3
Ehrenbezeichnung

Personen, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder, stellvertretende Bürgermeister/innen oder Ehrenbeamte waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

- Ehrenbürgermeister/in (für ausgeschiedene stellvertretende Bürgermeister/innen),
- Ehrenratsmitglied (für ausgeschiedene Ratsmitglieder),
- Ehrenwehrführer/in (für ausgeschiedene Wehrführer/innen),
- Ehrenstadtbrandmeister/in (für ausgeschiedene Stadtbrandmeister/innen).

Die als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter in der Stadt Gronau (Westf.) verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden. Tätigkeiten, die in einer anderen Gemeinde als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter ausgeübt wurden, sind für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht anrechnungsfähig.

§ 4
Stadtplakette

(1) Mit der "Plakette der Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste" können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) erworben haben.

(2) Die Plakette der Stadt Gronau (Westf.) trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gronau (Westf.) und die Inschrift "Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Stadtbilder der beiden Stadtteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Stadtplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/von der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 5 Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.) trägt das Stadtwappen und die Inschrift "Ehrenmedaille der Stadt Gronau/Westf.". Sie wird den Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat überreicht, wenn sie dem Rat wie folgt angehört haben:

- Ehrenmedaille in Bronze nach 2 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- Ehrenmedaille in Silber nach 4 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- Ehrenmedaille in Gold nach 6 Wahlperioden Ratszugehörigkeit

(2) Der Ehrenmedaille wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber / der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 6 Kulturpreis

(1) Der Kulturpreis wird als Anerkennung für besondere Leistungen oder als Förderpreis zur Förderung junger Talente in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste, Musik und Heimatpflege verliehen.

(2) Die Preisträger/Preisträgerinnen oder ihre Initiativen und Arbeiten sollen einen Bezug zu Gronau haben.

(3) Der Preis wird an Personen oder Gruppen verliehen.

(4) Der Aufsichtsrat der Kulturbüro Gronau GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Kulturpreises.

(5) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 7 Unternehmenspreis

(1) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen eines Unternehmens oder als Förderpreis zur Förderung junger Unternehmen verliehen. Der Rat der Stadt Gronau legt den Kriterienkatalog für die Verleihung fest.

(2) Das Unternehmen des Preisträgers/der Preisträgerin ist in Gronau ansässig.

(3) Der Aufsichtsrat der WTG GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Unternehmenspreises.

(4) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 8 Antragstellung, Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

(1) Anträge auf Auszeichnung sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) zu stellen. Dabei ist im Einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.

(2) Beschlüsse über die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

(3) Die Entziehung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.

§ 9 Ehrenurkunde

Über jede Auszeichnung dieser Satzung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Über diese Ehrungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 10 Übergabe der Auszeichnung

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin gem. § 67 GO NRW vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ehrung von Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 02.10.1985 in der Fassung vom 09.03.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 20.07.2020

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.)
über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung)
vom 15.01.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW., S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV.NRW S. 151), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende geänderte Fassung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Beitragsermäßigung

- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 11 wird analog der Tagespflegebeitragssatzung neu aufgenommen:

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem
Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffel erhoben:

Kinder über drei Jahren

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	29,00 €	34,00 €	58,00 €
3	30.001 - 40.000 €	54,00 €	62,00 €	100,00 €
4	40.001 - 50.000 €	78,00 €	90,00 €	142,00 €
5	50.001 - 60.000 €	102,00 €	119,00 €	184,00 €
6	60.001 - 70.000 €	126,00 €	147,00 €	226,00 €
7	70.001 - 80.000 €	150,00 €	175,00 €	268,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €	204,00 €	310,00 €

Kinder unter drei Jahren

Einkommens- Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	50,00 €	59,00 €	75,00 €
3	30.001 - 40.000 €	103,00 €	121,00 €	152,00 €
4	40.001 - 50.000 €	155,00 €	183,00 €	230,00 €
5	50.001 - 60.000 €	208,00 €	245,00 €	308,00 €
6	60.001 - 70.000 €	260,00 €	307,00 €	385,00 €
7	70.001 - 80.000 €	313,00 €	369,00 €	463,00 €
8	Über 80.000 €	365,00 €	431,00 €	541,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungssatzung vom 21.07.2020 der Stadt Gronau (Westf.)
über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung)
vom 02.07.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW., S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV.NRW S. 151), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege beschlossen:

Teil I - Elternbeiträge

§ 5 Abs. 1 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung ist wie folgt zu ändern:

§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Neu: Abs. 4 – 6 analog der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen

- (4) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt seitens der Stadt Gronau.

- (5) Sofern sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, ist der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung, sofern sich aus ihnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen niedrigeren Elternbeitrag ergeben.
- (6) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 6 Beitragsermäßigung

- (2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zur Tagespflegebeitragsatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 20.000,00 € bis zu 30.000,00 €	32 €	50 €	59 €	75 €	20 €	29 €	34 €	58 €
3	über 30.000,00 € bis zu 40.000,00 €	63 €	103 €	121 €	152 €	35 €	54 €	62 €	100 €
4	über 40.000,00 € bis zu 50.000,00 €	95 €	155 €	183 €	230 €	49 €	78 €	90 €	142 €
5	über 50.000,00 € bis zu 60.000,00 €	126 €	208 €	245 €	308 €	64 €	102 €	119 €	184 €
6	über 60.000,00 € bis zu 70.000,00 €	158 €	260 €	307 €	385 €	79 €	126 €	147 €	226 €
7	über 70.000,00 € bis zu 80.000,00 €	189 €	313 €	369 €	463 €	93 €	150 €	175 €	268 €
8	über 80.000,00 €	221 €	365 €	431 €	541 €	108 €	174 €	204 €	310 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
zur
Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

Informationen für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) findet am Sonntag, dem 13.09.2020, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gronau (Westf.) ihre Hauptwohnung haben.

Auch EU-Bürger/innen, Spätaussiedler/innen und Eingebürgerte können somit ihre Stimme für den Integrationsrat abgeben.

In das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates werden alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und alle Ausländer **von Amts wegen** eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – also dem 09.08.2020 – beim Rathauservice der Stadt Gronau (Westf.) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Nicht von Amts wegen eingetragen werden Personen, die die **deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung** (außerhalb von Gronau) erhalten haben. Diese Personen müssen bis zum 16. Tag vor der Wahl, **also bis zum 28.08.2020**, einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** stellen. Es darf nur das amtliche Formblatt verwendet werden. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen geeignete Nachweise (z. B. Einbürgerungsurkunde, Auszug aus dem Melderegister) beigefügt sein.

Das amtliche Formularblatt kann unter der Internetadresse der Stadt Gronau www.gronau.de/rathaus/onlinedienste (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung) abgerufen werden. Formulare können außerdem beim Integrationsbeauftragten Herrn Sezer bzw. dem Wahlbüro der Stadt Gronau (Westf.) angefordert werden.

Anfragen sind zu richten an:

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Sezer, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-214, E-Mail: a.sezer@ Gronau.de oder

Stadt Gronau (Westf.), Herrn Alfert, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Telefon: 02562/12-412, E-Mail: d.alfert@ Gronau.de

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung für eingebürgerte Deutsche zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020

Absender:

PLZ, Ort, Datum:
Telefon:

Stadt Gronau
Fachdienst 133/Rat und Wahlen
Konrad-Adenauer-Str. 1

48599 Gronau

**Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 13.09.2020**

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für
deutsche Staatsangehörige mit Einbürgerung**

**Wahlberechtigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 3 GO NRW
(nur möglich bis zum 28.08.2020)**

Ich (Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift) beantrage für mich

und zugleich für folgende Angehörige meines Hausstandes:
(Die Angehörigen müssen den Antrag persönlich und handschriftlich mit unterschreiben)

1.		Unterschrift
2.		Unterschrift

(Falls nicht ausreichend auf besonderem Blatt fortsetzen)

die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus folgendem Grund:

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
------------	--

Verfügung

Nicht von der antragstellenden Person auszufüllen

1. Die Antragsvoraussetzungen sind glaubhaft/nachgewiesen durch

- nicht erfüllt, weil _____

2. Antragsteller/in in das Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlbezirk	lfd. Nr.
------------	----------

3. Nachricht an Antragsteller/in ab am _____

4. Nachricht an Fortzugsgemeinde ab am _____

Gronau, den _____

_____ (Unterschrift)

Stadt Gronau (Westf.), 23.07.2020

Der Wahlleiter

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister